

Besondere Bedingungen „WP“ + „MH“ für die Stromversorgung von elektrischen Wärmepumpen für Raumheiz- und sonstige Heizzwecke für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Gültig ab 01.01.2009

I. Stromlieferung

Die **NEUSTADTWERKE** liefern dem Kunden die für den Betrieb seiner Wärmepumpe erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Niedertarifzeit: 22:00 Uhr - 06:00 Uhr
Hochtarifzeit: 06:00 Uhr - 22:00 Uhr

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt bei

- zeitlich uneingeschränktem Betrieb bis zu einer Außenlufttemperatur von 0°C, wenn diese untere Einsatzgrenze gewährleistet ist (eine entsprechende Kennzeichnung am Leistungsschild ist erforderlich) oder die Unterbrechung über eine Abschaltvorrichtung nach den Auflagen der **NEUSTADTWERKE** erfolgt
- zeitlich eingeschränktem Betrieb von

18:00 Uhr - 10:30 Uhr 12:00 Uhr - 16:30 Uhr

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der **NEUSTADTWERKE** bleibt vorbehalten.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsaltgerät der **NEUSTADTWERKE**.

Die entsprechenden Abschaltvorrichtungen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen der **NEUSTADTWERKE** zu installieren. Die Kombination beider Betriebsweisen ist zulässig.

II. Zählung

Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst.

Sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte können unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der **NEUSTADTWERKE** ebenfalls angeschlossen werden. Der Anschluss anderer Geräte ist nicht möglich.

III. Arbeits- und Grundpreise

Die Preise betragen:

	Netto	Brutto
Arbeitspreis in der Niedertarifzeit (NT)	12,28 ct / kWh	14,61 ct / kWh
Arbeitspreis in der Hochtarifzeit (HT)	15,02 ct / kWh	17,87 ct / kWh
Grundpreis	8,58 EUR/Monat	10,21 EUR/Monat

1. Für die Abrechnung und Zähl- und Steuereinrichtungen der **NEUSTADTWERKE** ist ein monatlicher Grundpreis zu entrichten.
2. Die **NEUSTADTWERKE** behalten sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht. Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Grundversorgungstarif berechtigen.
Die angegebenen Nettopreise enthalten die Stromlieferung inkl. Netznutzung sowie die Abgaben gemäß EEG, KWKG und Stromsteuer (2,05 ct/kWh). Auf den Nettopreis wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.
3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich entsprechend §12 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden (StromGVV).

IV. Anschlusskosten

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage an das Verteilernetz der **NEUSTADTWERKE** leistet der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Kundenanlagen und deren bereits in Anspruch genommenen Leistung.
 - 1.1 Der Betrag für die eventuell erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.
 - 1.2 Inbetriebsetzungskosten, pauschal eine Monteurstunde.
2. Die vorgenannten Beträge werden nebst Inbetriebsetzungskosten nach Eingang der Bestellung des Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

V. Voraussetzungen

1. Anschluss der Wärmepumpe und Abschluss des Sonderabkommens WP setzen voraus:
 - 1.1 Fachliche Planung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt).
 - 1.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701 bei Anlagen zur Raumheizung. Die **NEUSTADTWERKE** behalten sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muss durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein.
Die Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz sind in der Regel dann erfüllt, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

Einfamilien-, Zweifamilien-, Eckhaus	100 W/qm	(35 W/cbm)
Mittelhaus	90 W/qm	(30 W/cbm)
Mehrfamilienhaus	80 W/qm	(25 W/cbm)
 - 1.3 Einreichung einer "Anfrage über die Anschlussmöglichkeit an das Niederspannungsnetz" (Formblatt) an die **NEUSTADTWERKE** durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter).
 - 1.4 Zustimmung der **NEUSTADTWERKE** zum Anschluss der Wärmepumpenanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und Bekanntgabe der Anschlusskosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Wärmepumpenanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben der **NEUSTADTWERKE** erfolgen kann.
 - 1.5 Schriftliche Anerkennung des Anschlussangebotes durch den Kunden.
 - 1.6 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installateurverzeichnis der **NEUSTADTWERKE** eingetragene Elektroinstallationsfirma.
-
2. Eine Anpassung bestehender Anlagen mit einem gültigen Sonderabkommen ist nicht erforderlich, solange keine Erweiterung erfolgt.

**Die Besonderen Bedingungen „WP“ + „MH“ gelten für das Netzgebiet
der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.**